

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2014/3 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2014/3] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2014/3] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

## Sachverhalt

Der 1937 geborene Bf. wurde 1961 zum Priester geweiht. 1984 beantragte er eine päpstliche Dispens vom Zölibat, erhielt jedoch keine Antwort. Im folgenden Jahr heiratete er vor dem Standesamt. Mit seiner Frau hat er fünf Kinder.

Ab 1991 war der Bf. als Lehrer für katholische Religion und Ethik in einer staatlichen Mittelschule in der Region Murcia beschäftigt. Sein Arbeitsvertrag war jeweils auf ein Jahr befristet. Nach einem 1979 zwischen Spanien und dem Heiligen Stuhl abgeschlossenen Konkordat ist Religionsunterricht von Personen zu erteilen, die jedes Schuljahr von der Verwaltungsbehörde auf Vorschlag des Bischofs der jeweiligen Diözese zu bestellen sind. Gemäß einem Ministerialerlass sind die Arbeitsverträge automatisch zu erneuern, sofern sich nicht der Bischof dagegen ausspricht.

Im November 1996 berichtete die regionale Tageszeitung *La Verdad* über die »Bewegung für den freiwilligen Zölibat«. In dem Artikel wurde über eine öffentliche Versammlung dieser Bewegung von Priestern berichtet, die für einen freiwilligen Zölibat und eine demokratische Kirche eintreten. Die Zeitung zitierte einige der verheirateten Priester, die sich kritisch zur Haltung der Amtskirche zu Sexualität, Abtreibung und Empfängnisverhütung äußerten. Unter den namentlich genannten

Mitgliedern, die an der Versammlung teilgenommen hatten, befand sich auch der Bf., der zudem auf einem Foto zu sehen war, das den Bericht illustrierte.

Im August 1997 wurde dem 13 Jahre zuvor gestellten Antrag des Bf. auf Befreiung vom Zölibat durch den Papst stattgegeben, ihm aber zugleich mitgeteilt, dass er damit seinen Status als Kleriker verlieren würde. Das Schreiben teilte dem Bf. zudem mit, dass er nicht länger katholische Religion unterrichten könne, es sei denn der Ortsbischof entscheide anders und es gäbe keinen »Skandal«. Am 29.9.1997 informierte die Diözese Cartagena das Bildungsministerium über die Beendigung der Tätigkeit des Bf. als Lehrer. Daraufhin teilte das Ministerium dem Bf. mit, dass mit diesem Datum seine Anstellung beendet sei. In einem offiziellen Memorandum vom 11.11.1997 stellte die Diözese fest, dass der Bischof den Bf. angesichts der päpstlichen Entscheidung nicht länger als Religionslehrer beschäftigen konnte, sobald dessen Situation öffentlich bekannt geworden war.

Nachdem eine verwaltungsgerichtliche Beschwerde des Bf. erfolglos geblieben war, bekämpfte er das Auslaufen seines Dienstverhältnisses beim Arbeitsgericht Murcia Nr. 3. Dieses ging von einer Entlassung aus und erklärte diese für rechtswidrig und ungültig. Der dagegen erhobenen Berufung des Bildungsministeriums gab das Berufungsgericht Murcia statt. Es betonte das besondere Loyalitätsverhältnis zwischen dem Bf. und

der Kirche. Nachdem der Bf. seine Situation öffentlich gemacht habe, sei der Bischof berechtigt gewesen, ihn nicht länger als Religionslehrer vorzuschlagen.

Die dagegen erhobene *amparo*-Beschwerde wurde am 7.6.2007 vom Verfassungsgericht abgewiesen. Die Beendigung seines Dienstverhältnisses sei wegen des Zeitungsberichts erfolgt, der einen Skandal ausgelöst hätte. Sie sei gerechtfertigt durch die Achtung des Rechts der katholischen Kirche auf Religionsfreiheit und das Recht der Eltern auf Entscheidung über die religiöse Erziehung ihrer Kinder. Die Beendigung des Dienstverhältnisses habe ausschließlich auf religiösen Gründen beruht und sei im Zusammenhang mit den Glaubensregeln jener Religion gestanden, zu der sich der Bf. selbst bekenne und die er selbst zu unterrichten wünsche.

## Rechtsausführungen

Der Bf. rügt eine Verletzung von Art. 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens*) alleine und iVm. Art. 14 EMRK (*Diskriminierungsverbot*).

### I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK

(68) Der Bf. beschwert sich darüber, dass sein Arbeitsvertrag nicht verlängert wurde. [...]

#### 1. Zu den relevanten Bestimmungen der EMRK und zur Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK

(108) Für die Beurteilung des vorliegenden Falles sind mehrere Artikel der EMRK, vor allem Art. 8, 9, 10 und 11 relevant. [...] Die wichtigste Frage liegt aber in der verweigeren Verlängerung des Arbeitsvertrags des Bf. Er rügt nicht, daran gehindert zu werden, bestimmte Ansichten zu haben oder zu verbreiten, Mitglied der Bewegung für einen freiwilligen Zölibat zu sein oder einen Eingriff in sein Familienleben erdulden zu müssen. Der Hauptpunkt seiner Beschwerde bezieht sich darauf, dass er als direkte Folge der Öffentlichmachung seiner familiären Situation und seiner Mitgliedschaft in der Bewegung für einen freiwilligen Zölibat nicht länger Lehrer für katholische Religion bleiben konnte. Die Beschwerde ist daher unter Art. 8 EMRK zu prüfen.

(110) [...] Einschränkungen des Berufslebens können in den Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK fallen, wenn sie Auswirkungen auf die Art und Weise haben, wie die betroffene Person ihre soziale Identität durch die Entwicklung von Beziehungen zu anderen gestaltet. Zudem ist das Berufsleben häufig untrennbar mit dem Privatleben verbunden, vor allem wenn Faktoren des im engeren Sinn verstandenen Privatlebens als Qualifikationskriterien für einen bestimmten Beruf angesehen werden. Das

Berufsleben ist damit Teil des Bereichs der Interaktion zwischen einer Person und anderen, der selbst in einem öffentlichen Kontext in den Anwendungsbereich des »Privatlebens« fallen kann.

(111) Im vorliegenden Fall ist die Wechselwirkung zwischen »Privatleben« im strengen Sinn und Berufsleben besonders hervorstechend, weil diese besondere Beschäftigung nicht nur technische Fertigkeiten voraussetzte, sondern auch die Fähigkeit, »hervorragend in der wahren Lehre und dem Zeugnis für das Leben Christi« zu sein, womit eine direkte Verbindung zwischen dem Verhalten der Person im Privatleben und ihren beruflichen Aktivitäten geschaffen wurde.

(112) [...] Außerdem hatte der Bf. wegen der für die Erneuerung des Vertrags sprechenden Vermutung gute Gründe anzunehmen, dass dieser verlängert werden würde, solange er die Voraussetzungen erfüllte. [...]

(113) In Folge des Auslaufens seines Vertrags wurden die Chancen des Bf., seine spezifischen beruflichen Aktivitäten auszuüben, aufgrund von Ereignissen schwerwiegend beeinträchtigt, die auf persönliche Entscheidungen zurückgingen, die er im Kontext seines Privat- und Familienlebens getroffen hatte. Daraus folgt, dass Art. 8 EMRK im vorliegenden Fall anwendbar ist.

#### 2. Zur Vereinbarkeit mit Art. 8 EMRK

##### a. Zum Vorliegen eines Eingriffs

(115) Anders als die III. Kammer ist die Große Kammer der Ansicht, dass der vorliegende Fall nicht die Frage betrifft, ob der Staat im Rahmen seiner positiven Verpflichtungen sicherstellen musste, dass das Recht des Bf. auf Achtung seines Privatlebens gegenüber dem Recht der katholischen Kirche vorging, seinen Arbeitsvertrag nicht zu verlängern. Auch wenn die tatsächliche Entscheidung über die Beendigung des Dienstverhältnisses nicht von einer öffentlichen Behörde getroffen wurde, reicht es aus, dass sich eine solche Behörde später daran beteiligte, um die Entscheidung als behördlichen Akt zu betrachten. Der Kern der Angelegenheit liegt in der Handlung der staatlichen Behörde, die als Arbeitgeber des Bf. die Entscheidung des Bischofs umsetzte. [...]

(116) Angesichts dessen ist der GH der Ansicht, dass das Verhalten der Behörden einen Eingriff in das Recht des Bf. auf Achtung des Privatlebens begründete.

##### b. Zur gesetzlichen Grundlage und zum legitimen Ziel

(118) Das Bildungsministerium handelte entsprechend den Bestimmungen des Konkordats von 1979 und des dieses ergänzenden Ministerialerlasses von 1982. [...] Die Nicht-Verlängerung des Vertrags des Bf. beruhte damit auf geltendem spanischem Recht.

(119) Zu prüfen bleibt, inwiefern für den Bf. vorhersehbar war, dass sein Vertrag nicht verlängert werden würde.

Entscheidend ist dabei, in welchem Ausmaß er voraussehen konnte, dass ihn der Bischof wegen seines persönlichen Verhaltens nicht länger als geeigneten Kandidaten ansehen würde. [...] Da der Bf. selbst Direktor eines Priesterseminars gewesen war, ist anzunehmen, dass ihm die durch das kanonische Recht auferlegte erhöhte Loyalitätspflicht bekannt war und er daher trotz der Tatsache, dass seine Situation jahrelang toleriert worden war, vorhersehen hätte können, dass das öffentliche zur Schau Stellen seiner militanten Haltung zu bestimmten kirchlichen Regeln den anwendbaren Bestimmungen des Kirchenrechts widersprechen und nicht ohne Konsequenzen bleiben würde. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts des Konkordats hätte er auch vorhersehen können, dass sein Vertrag ohne eine kirchliche Bestätigung seiner Eignung nicht erneuert werden würde.

(120) Der angefochtene Eingriff hatte damit eine rechtliche Grundlage, die den vom GH in seiner Rechtsprechung entwickelten Anforderungen entsprach.

(122) Die umstrittene Entscheidung diente dem legitimen Ziel des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer, nämlich jener der katholischen Kirche, insbesondere ihrer Autonomie bei der Wahl der Personen, die religiöse Doktrin unterrichten dürfen.

### c. Zur Verhältnismäßigkeit

(133) Bei der Anwendung der Grundsätze seiner ständigen Rechtsprechung im vorliegenden Fall wird der GH die folgenden Faktoren berücksichtigen.

#### i. Status des Bf.

(134) Der Bf. erhielt eine Dispens von der Verpflichtung zum Zölibat nach der Veröffentlichung des Zeitungsartikels. Als verheirateter Mann und Priester war sein Status zu dieser Zeit unklar. Einerseits hatte sich sein Status als geweihter Priester zumindest offiziell nicht geändert und er konnte immer noch als Vertreter der katholischen Kirche angesehen werden, da er weiterhin katholische Religion unterrichtete. Andererseits war er verheiratet und als ehemaliger Priester bekannt. [...]

(135) Wie dem auch sei, indem der Bf. seine Arbeitsverträge unterzeichnete, akzeptierte er eine erhöhte Loyalitätspflicht gegenüber der katholischen Kirche, die den Umfang seines Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens bis zu einem gewissen Grad einschränkte. Solche vertraglichen Einschränkungen sind nach der Konvention zulässig, wenn sie frei akzeptiert werden. Aus Sicht der Interessen der Kirche an der Wahrung der Kohärenz ihrer Regeln kann das Unterrichten katholischer Religion für Heranwachsende als eine wesentliche Funktion angesehen werden, die besondere Treue erfordert. Der GH ist nicht davon überzeugt, dass zur Zeit des Erscheinens des Artikels in *La Verdad* diese vertragliche Loyalitätspflicht nicht mehr bestanden hätte. Selbst

wenn der Status des Bf. als verheirateter Priester unklar war, konnte immer noch eine Loyalitätspflicht erwartet werden, weil er vom Bischof als geeigneter Vertreter angesehen wurde.

#### ii. Öffentlichmachen der Situation des Bf. als verheirateter Priester

(136) Der Artikel über die Ansichten und das Familienleben des Bf. wurde nicht von ihm selbst geschrieben, sondern von einem Journalisten. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die meisten anderen Teilnehmer an der Versammlung im Gegensatz zum Bf. den Kontakt zur Presse vermieden. [...] Indem er diese Veröffentlichung akzeptierte, durchtrennte der Bf. das spezielle Vertrauensband, welches zur Erfüllung der ihm anvertrauten Aufgaben notwendig war. Angesichts der Bedeutung von Religionslehrern für alle Glaubensgruppen war es kaum überraschend, dass diese Durchtrennung gewisse Konsequenzen haben würde. Der GH sieht daher die 13 Jahre nach dem Antrag und kurz nach Erscheinen des Artikels erfolgte Erteilung einer Dispens als Teil der dem Bf. wegen seines Verhaltens auferlegten Sanktion.

(137) Es ist insofern nicht unvernünftig seitens einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, von Religionslehrern besondere Loyalität zu erwarten, als diese als ihre Repräsentanten angesehen werden können. Das Bestehen von Diskrepanzen zwischen den zu lehrenden Ideen und den persönlichen Ansichten des Lehrers kann ein Problem hinsichtlich der Glaubwürdigkeit aufwerfen, wenn der Lehrer aktiv und öffentlich gegen die fraglichen Ideen auftritt. Im vorliegenden Fall liegt das Problem daher im Verhalten des Bf., das als Kampagne für seinen Lebensstil und eine Änderung der kirchlichen Regeln verstanden werden konnte, und seiner öffentlichen Kritik an diesen Regeln.

#### iii. Öffentlichmachen der Mitgliedschaft des Bf. in der Bewegung für einen freiwilligen Zölibat

(138) Während Einigkeit darüber besteht, dass die Tatsache allgemein bekannt war, dass der Bf. verheiratet und Vater von fünf Kindern ist, ist unklar zu welchem Grad die allgemeine Öffentlichkeit von seiner Mitgliedschaft in einer Organisation, deren Ziele mit der offiziellen Doktrin der Kirchen unvereinbar sind, wusste. [...] Im Fall eines Religionslehrers ist eine erhöhte Loyalitätspflicht durch die Tatsache gerechtfertigt, dass Religion – um glaubwürdig zu bleiben – von Personen gelehrt werden muss, deren Lebensweise und öffentliche Äußerungen nicht offensichtlich der fraglichen Religion widersprechen, vor allem wenn von der Religion angenommen wird, dass sie das Privatleben und die persönlichen Ansichten ihrer Anhänger bestimmt. Dass der Bf. in seiner Klasse nichts unterrichtete, was mit der Doktrin der katholischen Kirche unvereinbar

war, reicht daher für sich alleine nicht dafür aus anzunehmen, er habe seiner erhöhten Loyalitätspflicht entsprochen.

(139) [...] Laut dem Artikel hatte sich der Bf. für Empfängnisverhütung und gegen die Position der katholischen Kirche zu Themen wie Abtreibung, Geburtenkontrolle und den freiwilligen Zölibat von Priestern ausgesprochen.

(140) Es ist augenscheinlich, dass derartige Bemerkungen von der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 10 EMRK gedeckt sind. Das bedeutet allerdings nicht, dass es der katholischen Kirche verwehrt wäre, darauf in Ausübung ihrer durch Art. 9 EMRK geschützten Autonomie zu reagieren. Bei der Beurteilung der Schwere des Verhaltens eines Beschäftigten der Kirche muss die Nähe zwischen dessen Aktivitäten und der verkündenden Mission der Kirche berücksichtigt werden. Im gegenständlichen Fall ist diese Nähe besonders groß.

(141) Der Bf. war somit freiwillig Teil eines Personenkreises, der aus Gründen der Glaubwürdigkeit durch eine Loyalitätspflicht gegenüber der katholischen Kirche gebunden war, die sein Recht auf Achtung des Privatlebens bis zu einem gewissen Grad einschränkte. Es widerspricht eindeutig dieser Verpflichtung, öffentlich sichtbar in einer Bewegung zu agitieren, die sich der katholischen Doktrin widersetzt. Zudem besteht wenig Zweifel daran, dass dem Bf. als ehemaligem Priester und Leiter eines Seminars der Gehalt und die Bedeutung dieser Pflicht bewusst war oder bewusst sein musste.

#### iv. Staatliche Verantwortung als Dienstgeber

(143) Gleich wie alle Religionslehrer war der Bf. vom Staat angestellt und bezahlt. Dieser Aspekt berührt allerdings nicht das Ausmaß seiner Loyalitätspflicht gegenüber der katholischen Kirche oder der Maßnahmen, welche diese setzen darf, wenn diese Pflicht verletzt wird. [...]

#### v. Schwere der Sanktion

(145) Ohne Zweifel hatte die Entscheidung, den Arbeitsvertrag des Bf. nicht zu erneuern, schwerwiegende Auswirkungen auf sein Privat- und Familienleben. Der Bischof nahm jedoch in seinem Memorandum Rücksicht auf diese und wies darauf hin, dass der Bf. Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hätte. Nach der Beendigung der Beschäftigung bezog er diese auch tatsächlich.

(146) Die Konsequenzen für den Bf. müssen auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass er sich bewusst in eine Situation brachte, die mit den Regeln der Kirche unvereinbar war. [...] Auch wenn er nicht verwarnt wurde, wusste er, dass sein Vertrag einer jährlichen Erneuerung unter Voraussetzung der Zustimmung des Bischofs unterlag, der damit regelmäßig die Erfüllung der erhöhten Loyalitätspflicht überprüfen konnte. Der Bf. wusste, dass die Kirche bereits Toleranz gezeigt hatte, indem sie ihm das Unterrichten erlaubt hatte, solange seine mit

den religiösen Regeln unvereinbare persönliche Situation nicht öffentlich beworben worden war. Außerdem ist festzustellen, dass eine weniger strenge Maßnahme sicher nicht dieselbe Wirksamkeit hinsichtlich der Wahrung der Glaubwürdigkeit der Kirche gehabt hätte. Die Konsequenzen der Entscheidung, seinen Vertrag nicht zu verlängern, erscheinen daher nicht überschießend.

#### vi. Überprüfung durch die nationalen Gerichte

(148) Der Bf. konnte die verweigerte Verlängerung seines Vertrags vor dem Arbeitsgericht und dem Berufungsgericht bekämpfen. Diese prüften die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Maßnahme nach dem allgemeinen Arbeitsrecht unter Berücksichtigung des Kirchenrechts und wogen die Interessen des Bf. und der katholischen Kirche gegeneinander ab. Zuletzt konnte der Bf. eine *amparo*-Beschwerde an das Verfassungsgericht erheben.

(150) Die innerstaatlichen Gerichte stellten im vorliegenden Fall fest, dass sie sich insofern als die Gründe für die Entscheidung, den Vertrag nicht zu verlängern, rein religiöser Natur waren, auf die Überprüfung der Achtung der betroffenen Grundrechte zu beschränken hatten. Das Verfassungsgericht vertrat nach einer sorgfältigen Betrachtung der Tatsachen die Ansicht, dass es ihm die staatliche Neutralitätspflicht verwehre, über den vom Bischof zur Verweigerung der Erneuerung des Vertrags herangezogenen Begriff des »Skandals« oder über die Vorzüge des vom Bf. geforderten freiwilligen Zölibats für Priester zu entscheiden. Das Gericht prüfte jedoch das Ausmaß des Eingriffs in die Rechte des Bf. und gelangte zur Ansicht, dass er weder unverhältnismäßig noch verfassungswidrig war, sondern in Hinblick auf die Achtung der rechtmäßigen Ausübung der kollektiven Religionsfreiheit der katholischen Kirche in Verbindung mit dem Recht von Eltern, die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen, gerechtfertigt werden konnte. [...]

(151) Angesichts dessen ist der GH der Ansicht, dass die innerstaatlichen Gerichte alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigten und die betroffenen Interessen innerhalb der ihnen durch die gebotene Achtung der Autonomie der katholischen Kirche gesetzten Grenzen detailliert und tiefgreifend gegeneinander abwogen. Die dabei gewonnenen Schlussfolgerungen erscheinen dem GH nicht unsachlich, insbesondere angesichts der Tatsache, dass sich der Bf. der Konsequenzen seiner erhöhten Loyalitätspflicht bewusst sein musste. [...] Was die kirchliche Autonomie betrifft, scheint diese nicht auf unlautere Weise herangezogen worden zu sein. Es kann nicht gesagt werden, dass die Entscheidung des Bischofs unzureichend begründet oder willkürlich gewesen wäre oder einem Zweck gedient hätte, der nicht im Zusammenhang mit der Ausübung der kirchlichen Autonomie gestanden wäre.

(152) Der GH gelangt daher angesichts des Ermessensspielraums des Staates zu dem Ergebnis, dass der Ein-

griff in das Recht des Bf. auf Achtung seines Privatlebens nicht unverhältnismäßig war.

(153) **Keine Verletzung von Art. 8 EMRK** (9:8 Stimmen; *gemeinsames abweichendes Sondervotum der Richterinnen und Richter Spielmann, Sajò, Karakaş, Lemmens, Jäderblom, Vehabović, Dedov und Saiz-Araiz*).

**II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 14 iVm. Art. 8 EMRK und von Art. 9 und Art. 10 alleine und iVm. Art. 14 EMRK**

(154) Der Bf. bringt vor, mit der Entscheidung, seinen Arbeitsvertrag nicht zu erneuern, wäre dem Recht der Kirche auf religiöse Autonomie und Vereinigungsfreiheit zu Unrecht Vorrang eingeräumt worden vor seinem Recht auf Achtung des Privatlebens. Damit wäre ein neues, diskriminierendes »Entlassungsrecht« zugunsten religiöser Körperschaften geschaffen worden.

(155) Diese Beschwerdepunkte ähneln jenen, die unter Art. 8 EMRK geprüft wurden. Angesichts seiner Feststellungen zu dieser Bestimmung erachtet der GH eine gesonderte Prüfung nicht für erforderlich (14:3 Stimmen; *gemeinsames abweichendes Sondervotum der Richter Spielmann, Sajò und Lemmens*).